

Volljährigkeit

Lernende BG mit vollendetem 18. Altersjahr

Lernende werden mit der Vollendung des 18. Altersjahrs volljährig. Sie brauchen keine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, etc.) mehr, um Rechte und Pflichten begründen zu können. Bei Abschluss des Lehrvertrags war diese Zustimmung allenfalls noch erforderlich.

Da die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund etc.) volljähriger Lernenden nach wie vor an der Ausbildung ihrer Kinder oder Jugendlichen interessiert sind und in der Regel diese auch unterstützen, sind sie weiterhin am Verlauf der Ausbildung zu beteiligen.

Die **modeco** legt Wert auf eine sehr gute Zusammenarbeit mit den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern und dem Lehrbetrieb. Sie behält sich daher vor, diese während der gesamten Ausbildungsdauer über den Verlauf der Ausbildung (Noten, Verhalten, Absenzen) zu informieren.

Sollte eine Lernende und die gesetzlichen Vertreter begründete Einwände gegen dieses Vorgehen haben, sollen sie sich mit schriftlicher Begründung an die zuständige Abteilungsleitung wenden.